

Inhalt

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes.....	2
I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen.....	3
1. Zahlungstermine für 2024 - Honorarabschlagszahlungen und Restzahlungen	3
2. Info der KBV: PP-Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes nur noch digital	4
3. Die KVS-Newsletter werden besser und einfacher!	4
4. Zi: Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen für Fokusgruppen-Interview zum Thema Hausarztvermittlungsfall gesucht!	5
II. Abrechnung.....	6
1. Anpassungen zum 1. Oktober 2024	6
2. Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry	6
3. Laborleistungen im EBM angepasst	7
III. Verträge.....	9
1. Verhandlungen zur vertragsärztlichen Vergütung für das Jahr 2025 sind abgeschlossen	9
2. Neuer COVID-19-Impfstoff Comirnaty KP.2 (GOP 88348)	9
3. Ende des Vertrags nach § 73c SGB V zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft K.I.S.S. mit der BIG direkt gesund zum 31.12.2024	10
IV. Qualitätssicherung und Patientensicherheit	11
1. Dokumentationspflicht nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme	11
2. Pflicht zur fachlichen Fortbildung § 95d SGB V	13
3. Laborleistungen im EBM angepasst	14
4. ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie: Inkrafttreten der Anlagen I und V	15
5. Außerklinischen Intensivpflege	15
V. Seminarangebot der KV Saarland.....	18
Zu guter Letzt:.....	19

Anlagen

Anleitung „Praxishotline“ ■ Die ePA für alle ■ Nachwuchs-Update ■ Newsletter-Postkarte
■ TSS-News

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes

Wie läuft der hausärztliche Vermittlungsfall im Saarland an?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine aktuelle Statistik des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland zeigt, dass die Zahl der Hausärztlichen Vermittlungsfälle bundesweit zunimmt. Im Saarland läuft der Hausarztvermittlungsfall dagegen zögerlicher an. 12 % der niedergelassenen saarländischen Hausärzte wenden dieses Steuerungsinstrument bisher überhaupt nicht an.

Für eine Publikation im Saarländischen Ärzteblatt haben wir daher die Fallzahlen des 2. Quartals 2024 der Gebührenordnungsziffer 03008 bei Hausärzten und hausärztlich tätigen Internisten ausgewertet. Ziel der Arbeit war es, das Anlaufen dieses neuen Steuerungselementes der ambulanten Versorgung im Saarland zu beobachten und Erkenntnisse für dessen künftige Relevanz zur Patientensteuerung zu gewinnen.

Die KV Saarland sieht den Schlüssel zur vermehrten Anwendung des Hausarztvermittlungsfall unter anderem in der Verbesserung der direkten Kommunikation zwischen Haus- und Fachärzten. Um die gegenseitige Erreichbarkeit zu erleichtern, haben wir aktuell ein neues Projekt umgesetzt: ein Mitglieder-internes Telefonbuch, die sogenannte Praxishotline. Mehr dazu finden Sie auf unserem Merkblatt, das diesem KVS-Aktuell beigelegt ist.

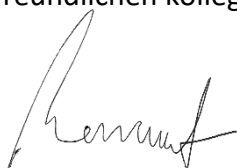
Den vollständigen Artikel zum Thema Hausarztvermittlungsfall finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.kvsaarland.de/kbtopic/die-zukunft-der-ambulanten-versorgung-im-saarland>

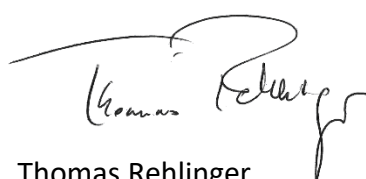


Die Publikation wird auch in der Dezember-Ausgabe des Saarländischen Ärzteblattes veröffentlicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Zahlungstermine für 2024 - Honorarabschlagszahlungen und Restzahlungen

ZAHLUNGSTERMINE

für 2025

HONORARABSCHLAGSZAHLUNGEN UND RESTZAHLUNGEN

ZAHLUNGSTERMIN	MONAT	QUARTAL	
10.01.2025	Abschlagszahlung	Januar	1/2025
24.01.2025	Restzahlung		3/2024
10.02.2025	Abschlagszahlung	Februar	1/2025
10.03.2025	Abschlagszahlung	März	1/2025
10.04.2025	Abschlagszahlung	April	2/2025
25.04.2025	Restzahlung		4/2024
09.05.2025	Abschlagszahlung	Mai	2/2025
10.06.2025	Abschlagszahlung	Juni	2/2025
10.07.2025	Abschlagszahlung	Juli	3/2025
25.07.2025	Restzahlung		1/2025
08.08.2025	Abschlagszahlung	August	3/2025
10.09.2025	Abschlagszahlung	September	3/2025
10.10.2025	Abschlagszahlung	Oktober	4/2025
24.10.2025	Restzahlung		2/2025
10.11.2025	Abschlagszahlung	November	4/2025
10.12.2025	Abschlagszahlung	Dezember	4/2025

Ansprechpartner:

Frau Finger
Frau S. Uder

☎ 0681 998370
☎ 0681 998370

✉ finanzbuchhaltung@kvsaarland.de
✉ finanzbuchhaltung@kvsaarland.de

2. Info der KBV: PP-Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes nur noch digital

Die KBV informiert, dass die Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes für Psychologische Psychotherapeuten seit Oktober ausschließlich digital erscheint. Leserinnen und Leser müssen sich für das digitale Abo registrieren.

Weitere Informationen, z. B. über das Registrierungsverfahren finden Sie hier:

https://www.kbv.de/html/1150_71843.php



3. Die KVS-Newsletter werden besser und einfacher!

Wir überarbeiten unsere Newsletter-Versandstruktur.

Es wird für Sie einfacher, schneller und passgenauer. Sie können jetzt gezielt auf unserer Internetseite die Newsletter auswählen, die Sie interessieren.

- Praxis-Newsletter
(alle praxisrelevanten Informationen, Rundschreiben und „Eilmeldungen“)
- MFA-Newsletter
(Informationen für das Praxisteam)
- Das Befündchen
(Newsletter für den ärztlichen Nachwuchs)
- KVS-Alumni-Mailverteiler
(Informationen zu Förderung, Angeboten und Veranstaltungen für ärztlichen Nachwuchs)

Für den Empfang unserer Newsletter ist es aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen notwendig, dass Sie sich NEU registrieren, sofern Sie dies nicht bereits getan haben. Der Versand wird dann automatisch an Sie erfolgen.

<https://www.kvsaarland.de/newsletter>



Der bisherige E-Mail Versand der Newsletters wird zum 31.12.2024 eingestellt.

4. Zi: Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen für Fokusgruppen-Interview zum Thema Hausarztvermittlungsfall gesucht!

Die Allgemeinmedizinischen Institute der Universitätskliniken Erlangen und Hamburg suchen für ein vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) gefördertes Forschungsprojekt Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen, die mit Ihnen über die Einführung, Umsetzung und die Auswirkungen des Hausarztvermittlungsfalls (sogenannte H-Überweisung) in der Praxis sprechen. Ziel ist es dabei, Ihre Erfahrungen aus der Praxis wissenschaftlich zu erheben und daraus ein mögliches Verbesserungspotenzial abzuleiten.

Das online durchgeführte Fokusgruppeninterview (Gruppengespräch) wird etwa **120 Minuten** Ihrer Zeit in Anspruch nehmen und zwischen November 2024 und Januar 2025 stattfinden. Es werden dafür verschiedene Termine zur Auswahl angeboten. Für die Teilnahme erhalten Sie eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe **von 150 Euro**.

Bei Interesse schreiben Sie gerne dem Projektteam eine E-Mail an huew.am@uk-erlangen.de

oder scannen Sie den QR Code,
über den Sie zur Interessensbekundung gelangen



oder folgen Sie direkt diesem Link:
<https://www.allgemeinmedizin.uk-erlangen.de/forschung/studienaufrufe/hausarztvermittlungsfall-h-ueberweisung/>

II. Abrechnung

1. Anpassungen zum 1. Oktober 2024

- Streichung des Wortes „Zuschlag“ in den Kurzlegenden des Anhangs 3:
 - GOP 21216 und 22213 (Fremdanamnese)
 - GOP 21217 (Supportive psychiatrische Behandlung eines affektiv, psychotisch, psychomotorisch und/oder hirnorganisch akut dekompensierten Patienten)
- Aufnahme folgender GOP in die Liste der GOP, die im Zeitraum von drei Tagen beginnend mit dem Operationstag neben der ambulanten beziehungsweise der belegärztlichen Operation in der Praxis (des Operateurs) berechnet werden können (Präambeln 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4):
 - GOP 01965 (Zuschlag zu einem Eingriff nach Abschnitt 31.2.2 oder 36.2.2 für Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Daten bezüglich einer implantatbezogenen Maßnahme sowie Patienteninformation gemäß Implantateregistergesetz)
 - GOP 08641 (Aufbereiten und Untersuchung von Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion (Kryo-RL))
 - GOP 08642 (Aufbereiten und Untersuchung von Ovarialgewebe nach Entnahme zur Kryokonservierung)
 - GOP 08643 (Aufbereiten und Einfrieren von Ovarialgewebe)
 - GOP 08645 (Aufbereiten und Einfrieren von Spermien oder Hoden)
- Redaktionelle Anpassungen im Leistungsinhalt der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern (GOP 01702 bis 01707 und 01709) bezüglich des Wortes „Personensorgeberechtigten“

Weitere Informationen finden Sie im Beschluss (741. Sitzung) unter folgendem Link:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry

Seit dem 1. Oktober 2024 können die GOP 01540 bis 01542 (Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter Behandlung mit Arzneimitteln, einschließlich Infusionen) im Abschnitt 1.5 für alle Enzyersatztherapien bei Morbus Fabry, die intravasal erfolgen, abgerechnet werden. Seit dem 1. Januar 2024 konnte für diese Indikation nur der Wirkstoff Pegunigalsidase alfa (Handelsname: Elfabrio®) abgerechnet werden.

Damit auch der Wirkstoff Agalsidase beta (Handelsname: Fabrazyme®) angewendet werden kann, wird nun der bisherige Wirkstoff Pegunigalsidase alfa im obligaten Leistungsinhalt gestrichen und durch den übergreifenden Terminus „einer Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation“, der alle zugelassenen Wirkstoffe umfasst, ersetzt.

Zudem wird im Abschnitt 2.1 EBM die GOP 02102, die für die Infusionstherapie mit bestimmten Medikamenten mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten berechnungsfähig ist, dahingehend angepasst, dass sie auch bei einer Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry abgerechnet werden kann.

Der BA empfiehlt zudem, die Finanzierung dieser vier GOP außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 30. September 2026 zu verlängern.

Weitere Informationen finden Sie im Beschluss (741. Sitzung) unter folgendem Link:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

3. Laborleistungen im EBM angepasst

Zum 1. Oktober werden verschiedene Laborleistungen im EBM angepasst. Zudem gibt es in den Allgemeinen Bestimmungen eine Klarstellung zur vollständigen Leistungserbringung in der In-vitro-Diagnostik.

Eine Änderung betrifft die quantitative physikalische Bestimmung bestimmter Elemente nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 32265, 32267 bis 32274, 32277 bis 32281 und 32283. Sie kann künftig auch mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (Inductively Coupled Plasma - Mass Spectrometry, kurz ICP-MS) erfolgen.

Hierfür hat der Bewertungsausschuss die Katalogbezeichnung im EBM-Abschnitt 32.3.4 (Klinisch-chemische Untersuchungen) angepasst.

Mutterschaftsvorsorge: Einsatz neuerer Testsysteme möglich

Die HIV-Diagnostik auf dem Stand von Wissenschaft und Technik erfordert heute HIV-Tests der sogenannten 4. Generation. Hierzu wurde die Bezeichnung der GOP 01811 im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge von „HIV-Immunoassay“ in „HIV-1- und HIV-2-Antikörper und HIV-p24-Antigen“ geändert.

In-vitro-Diagnostik: Unvollständige Leistungserbringung

Der Bewertungsausschuss hat in den allgemeinen Bestimmungen im EBM-Abschnitt 2.1.2 klargestellt, dass in-vitro-diagnostische Leistungen, die „kein für die Befunderstellung verwertbares Ergebnis liefern“ (z.B. ein Abstrichbefund PAP 0 in der gynäkologischen Zytologie), nicht vollständig durchgeführt wurden und somit nicht abgerechnet werden können. Auch sind erforderliche Wiederholungsuntersuchungen nicht gesondert berechnungsfähig.

Redaktionelle Anpassungen

Darüber hinaus gab es redaktionelle Anpassungen in der Präambel des EBM-Kapitels 12.1 (Laboratoriumsmedizinische, mikrobiologische, virologische und infektionsepidemiologische sowie transfusionsmedizinische GOP) und der Präambel des EBM-Abschnitts 32.3.4 (Klinisch-chemische Untersuchungen).

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links (Beschluss 739. Sitzung):

https://www.kbv.de/html/1150_71965.php



https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

III. Verträge

1. Verhandlungen zur vertragsärztlichen Vergütung für das Jahr 2025 im Saarland sind abgeschlossen

Zwischen den Krankenkassen im Saarland und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland konnten die **Vergütungsverhandlungen für das Jahr 2025** in einem abschließenden Gespräch am 09.10.2024 einvernehmlich abgeschlossen werden. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

1. Der **regionale Punktwert** wird um +3,85 % (=Steigerung OPW) erhöht.
2. Die **Veränderungsrate** zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) wird durch eine Gewichtung des morbiditätsbedingten Faktors mit 50 % und des demographiebedingten Faktors mit 50 % ermittelt und beträgt +0,3552 %.
3. Die **Vergütungen für Schutzimpfungen** werden um +3,85 % (=Steigerung OPW) erhöht.

Die Vertragspartner verständigen sich des Weiteren darauf, dass die „Vereinbarung zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes nach § 105 Abs. 1b SGB V“ mit einer Förderung in Höhe von 3.343.765,20 € fortgeführt wird.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. Neuer COVID-19-Impfstoff Comirnaty KP.2 (GOP 88348)

Die Landesverbände der GKV im Saarland haben der Freigabe der **Ziffer 88348 und dem entsprechenden Suffix** zum neuen COVID-19-Impfstoff (Comirnaty KP.2) zugestimmt. Die Ziffer kann sofort ab Auslieferung (**erste Auslieferung am 11. November 2024**) des neuen Impfstoffs verwendet werden.

Die an JN.1 angepassten Comirnaty®-Impfstoffe werden auch weiterhin zur Verfügung stehen. Der vom Bund beschaffte Impfstoff steht weiterhin nur in Mehrdosenbehältnissen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum neuen Impfstoff finden Sie auf den Seiten der KBV:

https://www.kbv.de/html/1150_72208.php



Wer hat ab dem 1. März 2024 Anspruch auf eine COVID-19-Impfung?

Es gelten für GKV-Versicherte wie bei anderen Schutzimpfungen auch ausschließlich die Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), für die maßgebend

die Empfehlungen der STIKO sind. Ein erweiterter Anspruch über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus besteht seit dem 1. März 2024 nicht mehr.

Mit der COVID-19-Vorsorgeverordnung hatte der Gesetzgeber die aufwändige wöchentliche Meldung von tagesgenau dokumentierten Daten zu den durchgeführten COVID-19-Impfungen festgelegt. Diese Regelung (COVID-19-Impfsurveillance gem. §3 der Verordnung) trat am **30. Juni 2024 außer Kraft**.

Die aktuelle Schutzimpfungsrichtlinie finden Sie hier:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>



Nähere Details zur Abrechnung der COVID-19-Impfung über die KV Saarland finden Sie hier:

<https://www.kvsaarland.de/vertrag/impfvereinbarungen>



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

3. Ende des Vertrags nach § 73c SGB V zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft K.I.S.S. mit der BIG direkt gesund zum 31.12.2024

Die BIG direkt gesund hat den Vertrag nach § 73c SGB V zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft K.I.S.S. gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination (vertreten durch die KBV) **zum 31.12.2024 beendet**.

Die GOP 81103 kann somit ab dem 01.01.2025 nicht mehr abgerechnet werden.

Den K.I.S.S. Vertrag finden Sie auf der Homepage der KVS im Bereich Verträge.:

Infoportal >> Verträge >> Infektionsscreening in der Schwangerschaft



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

IV. Qualitätssicherung und Patientensicherheit

1. Dokumentationspflicht bei Untersuchungen nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Untersuchungen die im Rahmen

- des organisierten Programms zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung und
- zur Früherkennung von Darmkrebs

die nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme durchgeführt werden, **elektronisch dokumentiert und übermittelt werden müssen!**

Hierzu erfassen Ärzte die entsprechenden Dokumentationsdaten im jeweiligen Modul der Praxissoftware und schicken diese dann einmal im Quartal – in der Regel im Rahmen der Abrechnung – elektronisch über ihre KV Safenet Verbindung an die Datenannahmestelle bei der KV Saarland.

Wer muss was dokumentieren?

Im Rahmen des organisierten Programms zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung:

Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe müssen das Formular *Primärscreening/Abklärungsuntersuchung* (ZKP) ausfüllen (GOP 01761, GOP 01764). In das Formular werden auch die Ergebnisse der zytologischen Untersuchung und des HPV-Tests eingetragen. Hierbei muss auch eine Dokumentation für Patientinnen über 65 Jahre durchgeführt werden.

Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe müssen das Formular *Abklärungskolposkopie* (ZKA) ausfüllen, wenn sie die Leistung selbst durchführen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung haben (GOP 01765).

Hierbei ist zu beachten, dass gemäß der oKFE-RL eine Befundmitteilung an den Arzt, der die Abklärungskolposkopie veranlasst hat, sowie den zuständigen Zytologen, erfolgen muss.

Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pathologen, Labormediziner und Mikrobiologen müssen die Formulare *Zytologie (ZKZ) und HPV-Test (ZKH)* ausfüllen, wenn sie die Abstriche/Tests auswerten und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung haben (Zytologie GOP 01762, GOP 01766) (HPV-Test GOP 01763, GOP 01767).

Im Rahmen zur Früherkennung von Darmkrebs:

Alle Ärzte die die Genehmigung zur Erbringung der Leistungen nach den **GOP 01741 Früherkennungskoloskopie und 13421 zur Abklärungskoloskopie** haben und die Leistungen abrechnen.

Fachärzte für Labormedizin und Mikrobiologie die die Genehmigung zur Erbringung der Leistung GOP 01738 Hämoglobin im Stuhl, immunologisch (**iFOBT-Test**) haben und abrechnen.

Es besteht **keine Dokumentationspflicht** für die Ausgabe des Stuhlprobenentnahmesystems nach der **GOP 01737 EBM!**



oKFE-RL: Datengrundlage und Lieferfristen zum Erfassungsjahr 2024

Erfassungsmodule	Behandlungsdatum	Frist Datenlieferung für LE	Ende Korrekturfrist
Darmkrebs Koloskopie (DKK) Darmkrebs i-FOB-Test (DKI) Zervixkarzinom Primärscreening (ZKP) Zervixkarzinom Abklärungskoloskopie (ZKA) Zervixkarzinom HPV-Test (ZKH) Zervixkarzinom Zytologietest (ZKZ)	01.01.2024 - 31.12.2024	quartalsweise Lieferungen zum: 15.05., 15.08., 15.11. und 28.02.	15.03.2025

Die Spezifikationen für die Programmbeurteilungen (PB) der oKFE-RL 2024 finden Sie unter:

<https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-programmbeurteilungen-pb-der-okfe-rl/2024/>

Grundlage ist die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme – oKFE-RL: <https://www.g-ba.de/richtlinien/104/>

Quelle: Spezifikation für die Programmbeurteilungen (PB) der oKFE-RL 2024 V02 - IQTIG

Bei Fragen zur Ausgestaltung der Softwaremodule können Ihnen Ihre Softwarehersteller nähere Auskunft geben.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen und somit die Abrechnung dieser Leistungen - gemäß des obligaten Leistungsinhaltes und den Vorgaben aus der Richtlinie- erst mit der übermittelten Dokumentation vollständig erbracht wurde (vgl. jeweilige Leistungslegenden des EBM und Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme Programms zur Allgemeiner Teil C. § 5; II. Besonderer Teil - Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms § 9 und II. Besonderer Teil - Programm zur Früherkennung von Darmkrebs § 11)!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kbv.de/html/43282.php>



<https://www.kvsaarland.de/kb/organisiertes-krebsfrueherkennungsprogramm-okfe>



Ansprechpartner:

Datenannahmestelle des oKFE

✉ datenannahmestelle@kvsaarland.de

2. Pflicht zur fachlichen Fortbildung § 95d SGB V

Der Unterschied zwischen der beruflichen Fortbildungspflicht und der gesetzlichen Fortbildungspflicht

Um die Qualität der ärztlichen Versorgung sicherzustellen, sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über den Unterschied zwischen der beruflichen Fortbildungspflicht und der gesetzlichen Fortbildungspflicht (§ 95d SGB V) informieren.

Berufliche Fortbildungspflicht

Ärztinnen und Ärzte

Die berufliche Fortbildungspflicht für Ärztinnen und Ärzte ist in den Berufsordnungen der Landesärztekammern (hier: Fortbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes i.d.F. vom 23.06.2004) festgeschrieben und betrifft **alle Ärztinnen und Ärzte**.

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in der Summe 250 Punkte ergeben.

Ein Fünfjahreszeitraum beginnt erstmals **nach Erhalt der Facharztanerkennung** bei der Ärztekammer des Saarlandes.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die berufliche Fortbildungspflicht für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist in den Berufsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern (hier: Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes i.d.F. vom 29.06.2022) und betrifft **alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**.

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren anerkannte und akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in der Summe 250 Punkte ergeben.

Ein Fünfjahreszeitraum beginnt erstmals **nach Erhalt der Approbation**, sofern das Kammermitglied zu der Zeit seinen Beruf ausübt.

Für alle weitergehenden Fragen oder Anliegen in Bezug auf die berufliche Fortbildungspflicht oder die Nachweiszeiträume bitten wir Sie, sich direkt an die zuständige Kammer zu wenden.

Gesetzliche Fortbildungspflicht (§ 95d SGB V)

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten unterliegen zusätzlich der Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V. Sie sind

verpflichtet, innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes den Nachweis von mindestens **250 Fortbildungspunkten** in Form eines **Fortbildungszertifikates** der Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer zu erbringen.

Diese Nachweise werden von der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes überprüft. Sollte die gesetzliche Fortbildungspflicht nicht erfüllt werden, drohen Honorarkürzungen oder im Extremfall die Entziehung der Zulassung.

Der Nachweiszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Zulassung, Ermächtigung, Anstellung).

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, welche vor dem 30. Juni 2004 zugelassen waren, begann der erste Fünfjahreszeitraum am 1. Juli 2004.

Bitte achten Sie darauf, die beiden unterschiedlichen Nachweiszeiträume im Blick zu behalten. Der Nachweiszeitraum hinsichtlich § 95d SGB V stimmt nicht zwingend mit dem Nachweiszeitraum der Ärztekammer des Saarlandes bzw. der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes überein.

Weitere Informationen zur Pflicht zur fachlichen Fortbildung entnehmen Sie bitte dem KVS Aktuell 6/2024 oder dem folgenden Link:



https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2023/04/Merkblatt_FoBl.pdf

Ansprechpartner:

Frau Mascis

✉: fortbildung@kvsaarland.de

3. Laborleistungen im EBM angepasst

Zum 1. Oktober wurden verschiedene Laborleistungen im EBM angepasst.

Eine Änderung betrifft die **quantitative physikalische Bestimmung** bestimmter Elemente nach den Gebührenordnungspositionen 32265, 32267 bis 32274, 32277 bis 32281 und 32283. Sie kann künftig auch mittels **Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma** (Inductively Coupled Plasma - Mass Spectrometry, kurz ICP-MS) erfolgen.

Ansprechpartner:

Frau Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

4. ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie: Inkrafttreten der Anlagen I und V

Wir möchten Sie über das Inkrafttreten der neuen **Anlage V „Eladocagene exuparvovec bei AADC-Mangel“** zur Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie) am 27. September 2024 informieren. Darüber hinaus sind die Änderungen der **Anlage I „CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien“** am 17. September in Kraft getreten. Die Details zu beiden Anlagen hatten wir Ihnen bereits vorgestellt (vgl. KVS Aktuell Ausgabe 4/2024).

Ausführliche Informationen zur ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie und den einzelnen Anlagen hat die KBV für Praxen auf einer Themenseite im Internet unter folgendem Link bereitgestellt:

www.kbv.de/html/themen_67444.php



Ansprechpartner:

Frau Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

5. Außerklinischen Intensivpflege

Ende der Übergangsregelung zur Potenzialerhebung

Bisher wird die verpflichtende Vorgabe zur Potenzialerhebung durch eine befristete „Soll“-Regelung ersetzt. Dadurch sollen Versorgungsengpässe vermieden werden.

Falls nicht gewährleistet werden kann, dass eine zur Potenzialerhebung qualifizierte Person vor der Verordnung rechtzeitig zur Verfügung steht, kann von einer Potenzialerhebung ausnahmsweise abgesehen werden. Dies ist ärztlich auf dem Verordnungsvordruck (Muster 62B) unter „Weitere Erläuterungen“ zu dokumentieren.

Gemäß § 5 a der AKI-Richtlinie gilt die o. g. Regelung **bis zum 31.12.2024**.

Vor der Verordnung von außerklinischer Intensivpflege sollen Ärztinnen und Ärzte prüfen, ob eine Potenzialerhebung für eine Entwöhnung vorliegt. **Voraussichtlich ab dem 01.01.2025** wird die Potenzialerhebung verpflichtend sein. Die Potenzialerhebung ist mindestens alle sechs Monate durchzuführen und darf zum Zeitpunkt der Verordnung nicht älter als drei Monate sein.

Genehmigungsvoraussetzung zur Verordnung

- Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie,
- Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie,
- Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie,
- Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin,
- Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin.

Bei den o. g. Ärztinnen und Ärzte bedarf es **keiner vorherigen Genehmigung** durch die KV.

Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen können außerklinische Intensivpflege verordnen, wenn sie über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen. Die Befugnis zur Verordnung **bedarf der Genehmigung** durch die KV. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt oder die Absicht erklärt, sich diese innerhalb von sechs Monaten anzueignen und nachzuweisen.

Die Voraussetzungen können auch über eine CME-zertifizierte Online-Fortbildung erlangt werden. Diese ist im Fortbildungsportal der KBV verfügbar:

<https://www.kbv.de/html/7703.php>



Genehmigungsvoraussetzung zur Potenzialerhebung

- Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
- Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie
- Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Versicherten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin, Chirurgie, Neurochirurgie oder Neurologie mit mindestens 12-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Versicherten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- weitere Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Versicherten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- Fachärzte mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer stationären Einheit der Neurologisch-neurochirurgischen Frührehabilitation für die Erhebung des Potenzials zur Entfernung der Trachealkanüle bei nicht beatmeten Versicherten

Genehmigungsvoraussetzung zur Potenzialerhebung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (zusätzlich zu den o. g. Ärzten)

- Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie
- Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kinder und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer Entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum

Qualitätssicherung und Patientensicherheit

- Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit mindestens 12-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum
- weitere Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum.

Genehmigungsvoraussetzung zur Potenzialerhebung bei jungen Volljährigen (zusätzlich durch folgende Ärzte)

- Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Versicherten in einem entsprechend hierfür spezialisierten medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V
- weitere Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Versicherten in einem entsprechend hierfür spezialisierten medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V

Zur Erlangung der Genehmigung zur Potenzialerhebung **bedarf es einer Genehmigung** durch die KV.

Ansprechpartner:

Frau Vogel

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

V. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach unserem Seminarprogramm 2024 werden wir auch im Jahr 2025 ein abwechslungsreiches Seminarprogramm anbieten.

Für unser Seminarprogramm 2025 haben wir uns an dem Programm für das Jahr 2024 orientiert und sind auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen.

Details und weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.kvsaarland.de/kb/kvs-seminarangebot>



und in den kommenden Ausgaben von KVS-Aktuell.

Ansprechpartner:

Frau Loß

✉: seminare@kvsaarland.de

Zu guter Letzt:

Zu guter Letzt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit April 2024 macht die gemeinsame Kampagne „Wir sind für Sie nah“ der KBV und der KVen auf die angespannte Situation der Niedergelassenen aufmerksam. Politische Rahmenbedingungen, überbordende Bürokratie und immer mehr Digitalisierungsmaßnahmen machen uns allen die Arbeit in den Praxen schwer. Für Patientinnen und Patienten, die der eigentliche Mittelpunkt unserer Arbeit sind, bleibt trotz langer Arbeitszeiten nur wenig Zeit.

Die Kampagne startet nun unter dem Slogan „Wollen wir das wirklich verlieren?“ in die zweite Phase der Kampagne. Während in der ersten Kampagnenphase der Fokus auf den Belastungen für Ärzte und Psychotherapeuten lag, wird die Aufmerksamkeit nun auf die Patienten und ihre persönlichen Geschichten gelegt.

Die Kampagne erzählt, zum Beispiel in Form von TV-Spots und Social Media Posts, die Geschichten von Menschen, die ohne die Unterstützung ihrer Ärzte in einer aussichtslosen Lage wären. Am Ende jedes Spots wird die zentrale Frage gestellt „Wollen wir das wirklich verlieren?“

Ziel ist weiterhin, das öffentliche Bewusstsein für die prekäre Lage der Praxen zu schärfen. Die Geschichten sollen – mit Blick auf das Wahljahr 2025 - eine Mahnung an die Politik sein, dass die wohnortnahe Gesundheitsversorgung akut bedroht ist.

Die aktuelle Kampagne läuft bis zum Jahresende.

Alles zur Kampagne finden Sie unter www.rettet-die-praxen.de



Mit freundlichen kollegialen Grüßen

San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes

Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.